

# RS UVS Kärnten 2003/10/06 KUVS- 1481/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2003

## Rechtssatz

Hat der Berufungswerber innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten wiederholt eine strafbare Handlung gemäß § 14 Abs. 5 FSG begangen, so liegt ein zweiter Verstoß gegen diese Vorschrift im relevanten Zeitraum und eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z FSG vor und ist daher nach § 26 Abs. 4 FSG die Lenkberechtigung für mindestens drei Wochen zu entziehen. Der Berufungswerber war als nicht mehr verkehrszuverlässig iSd § 7 Abs. 1 Z 1 FSG anzusehen.

## Schlagworte

strafbare Handlung, zweimalige strafbare Handlung, relevanter Zeitraum, bestimmte Tatsache, Führerschein, Führerscheinentzug, Führerscheinentzugsdauer, Lenkberechtigung, Verkehrszuverlässigkeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)